



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

Verfahren zum Verbot der Dienstgeschäfte gegen den Oberbürgermeister der Stadt Merseburg

Kleine Anfrage - **KA 8/772**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 13.07.2022)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

**Verfahren zum Verbot der Dienstgeschäfte gegen den Oberbürgermeister der
Stadt Merseburg**

Kleine Anfrage – KA 8/772

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Im April und Mai 2022 mehrten sich in den regionalen und überregionalen Medien Berichte, dass der Stadtrat der Stadt Merseburg ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gegen den Oberbürgermeister anstrebe und letztendlich beschlossen habe. Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle wurden die diesbezüglichen Entscheidungen des Stadtrates Merseburg wieder aufgehoben. Darüber hinaus hat sich ein Stadtrat per Brief an den Landtagspräsidenten und die Mitglieder des Landtages gewendet und auf, aus seiner Sicht, Unregelmäßigkeiten im Verfahren der Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse durch die Kommunalaufsicht hingewiesen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Welche Beschlüsse auf welcher rechtlichen Grundlage hat der Stadtrat Merseburg zum Verbot der Ausübung der Dienstgeschäfte gegen den Oberbürgermeister gefasst?

Antwort auf Frage 1:

Die Verfügungen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte beruhen auf den Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 7. April 2022 und 21. April 2022. Beamtinnen und Beamten kann gemäß § 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Mit Beschluss vom 23. Juni 2022 hat der Stadtrat der Stadt Merseburg den Widersprüchen des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg gegen die Verfügungen über das Verbot

der Führung der Dienstgeschäfte stattgegeben. Die entsprechende Aufhebungsverfügung erging am 24. Juni 2022.

Frage 2:

Welche Verfahren wurden bzw. werden in dieser Angelegenheit von der Kommunalaufsicht geführt und mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 2:

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Aufhebung der Verfügungen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte entfällt das auf eine mögliche Beanstandung dieser Verfügungen gerichtete Verfahren der Kommunalaufsicht.

Frage 3:

Welche Entscheidung hat das angerufene Verwaltungsgericht Halle getroffen und mit welcher Begründung? Durch wen wurde das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle angestrebt?

Antwort auf Frage 3:

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 12. Mai 2022 (Az.: 5 B 140/22 HAL) wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg gegen die Verfügungen der Stadt Merseburg wiederhergestellt. Antragsteller war der Oberbürgermeister der Stadt Merseburg. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Halle fiel die in der Sache vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Aussetzungsinteresses des Antragstellers aus, da sich die Verfügungen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich als rechtswidrig erwiesen haben.

Frage 4:

Welche Rolle spielte die Obere Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt in dieser Rechtsangelegenheit? Welche Einflussnahme bei der Entscheidung der Kommunalaufsicht ist erfolgt? Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte eine Einflussnahme?

Antwort auf Frage 4:

Das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes) lässt sich in der Angelegenheit berichten. Die obere Kommunalaufsichtsbehörde ist als fachlich zuständige übergeordnete Landesbehörde im Sinne des § 17 Absatz 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt die Fachaufsichtsbehörde über die Kommunalaufsichtsbehörde. Im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung von Disziplinarbefugnissen bei Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten tritt die obere Kommunalaufsichtsbehörde zudem gemäß § 76a Absatz 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt an die Stelle des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde.

Frage 5:

Durch Mitglieder des Stadtrates werden kurz gesetzte Fristen (Fristsetzung von 2 Tagen) im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens gerügt. Worin und auf welcher rechtlichen Grundlage lagen diese begründet?

Antwort auf Frage 5:

Für die Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/716 (Drucksache 8/1323) verwiesen.

Frage 6:

Wie ist der aktuelle Sachstand im Hinblick auf den beabsichtigten Wechsel des derzeitigen Oberbürgermeisters zu den Stadtwerken? Hat der Stadtrat auch diesbezüglich Beschlüsse gefasst? Mit welchem Erfolg bzw. Erfolgsaussichten?

Antwort auf Frage 6:

Nach Erkenntnissen der Kommunalaufsichtsbehörde ist die Geschäftsführerbestellung nicht mehr beabsichtigt.

Frage 7:

Sind die vom Stadtrat Merseburg dem Oberbürgermeister Bühligem gemachten Vorwürfe begründet? Inwieweit erfolgt eine weitere Überprüfung der Vorkommnisse?

Antwort auf Frage 7:

Die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Oberbürgermeister der Stadt Merseburg durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde wurde noch nicht abgeschlossen.

Frage 8:

Wie ist der Sachstand im Hinblick auf das Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister Bellay Gatzlaff der Stadt Merseburg? Von wem wird bzw. müsste es geführt werden?

Antwort auf Frage 8:

Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens trifft der Oberbürgermeister der Stadt Merseburg als Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Das Disziplinarverfahren wurde zwischenzeitlich eingeleitet.

Frage 9:

Können Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung in Personalangelegenheiten vom Stadtrat vorgeladen und angehört werden? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Welche rechtlichen Bedenken hat die Kommunalaufsicht des Saalekreises in dem hier streitgegenständlichen Fall geäußert?

Antwort auf Frage 9:

Die Kommunalaufsichtsbehörde teilte der Stadt Merseburg am 20. April 2022 mit, dass eine rechtliche Grundlage hinsichtlich der beabsichtigten Befragung von Beschäftigten der Stadt Merseburg nicht gegeben sei.